

Erhebung über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen 2018

TUV

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **6** auf Seite 2 des Fragebogens.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Beachten Sie folgende Hinweise:

Bitte nur Verpackungen angeben, die selbst eingesammelt wurden (Vermeidung statistischer Doppelzählungen).

Unternehmen, die den Auftrag zur Einsammlung haben, aber die Einsammlung von Dritten (Subunternehmen) durchführen lassen, melden nicht die von Dritten eingesammelten Mengen, sondern nur die selbst eingesammelten Mengen.

Subunternehmen melden die von ihnen selbst eingesammelten Mengen.

Für jedes Bundesland, in dem eingesammelt wurde, ist ein gesonderter Fragebogen auszufüllen.

Anzugeben sind:

- **Verpackungen für nicht schadstoffhaltige Füllgüter**
 - Transportverpackungen (einschließlich ausgesonderter Transportverpackungen aus Mehrwegsystemen)
 - Umverpackungen (einschließlich ausgesonderter Umverpackungen aus Mehrwegsystemen)
 - Verkaufsverpackungen gewerblicher und industrieller Endverbraucher
- **Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter**

Zusätzliche Erläuterungen

Transportverpackungen

sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kanister, Kisten, Säcke, Kabeltrommeln, Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.

Umverpackungen

sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit oder des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den

Nicht anzugeben sind:

- die innerbetriebliche Sammlung von Verpackungen (z. B. innerhalb von Kaufhäusern oder Industriebetrieben),
- Verkaufsverpackungen, die im Rahmen von branchenbezogenen Selbstentsorgermodellen (Branchenlösungen) nach § 6 Absatz 2 Verpackungsverordnung (VerpackV) oder von Systembetreibern nach § 6 Absatz 3 VerpackV eingesammelt werden. Diese werden von den Branchenlösungen und Systembetreibern gesondert erfragt.

Endverbraucher erforderlich sind und beim Vertreiber anfallen. Zu den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, z. B. um Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Verkaufsverpackungen gewerblicher und Industrieller Endverbraucher

sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim gewerblichen und industriellen Endverbraucher anfallen. Endverbraucher ist derjenige, der die Waren in der an ihn gelieferten Form nicht mehr weiter veräußert.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Die Angaben sind getrennt nach Bundesländern, in denen gesammelt wurde, zu machen. Bitte tragen Sie hier das Bundesland ein, in dem Sie eingesammelt haben. Wurde in mehr als einem Bundesland gesammelt, fordern Sie bitte von diesem Vordruck eine entsprechende Anzahl von Exemplaren bei Ihrem statistischen Amt nach oder fertigen Sie Kopien an und füllen Sie für jedes Bundesland einen gesonderten Bogen aus.
- 2** Bei Abgabe an Zwischenlager oder Sammelstellen bitte Zuordnung gemäß voraussichtlicher Zweckbestimmung (entweder Sortierung oder Verwertung) vornehmen.
- 3** Die Summe der Spalten 01 bis 04 muss der Zahl in Spalte 05 entsprechen.
- 4** Falls Sie Metallverpackungen gemischt einsammeln, teilen Sie diese Menge bitte anteilig auf die laufenden Nummern 03 bis 05 auf.
- 5** Verbunde sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 % überschreitet.
- 6** Schadstoffhaltige Füllgüter ergeben sich aus §3 Absatz 7 der VerpackV.

Art, Menge und Verbleib der eingesammelten Transport- und Umverpackungen 2018

Eingesammelt im Bundesland **1**

Lfd. Nummer	Verpackungsarten	Eingesammelte Menge				Insgesamt 3
		Abgabe an Sortieranlagen (betriebseigene und -fremde) 2		Abgabe an Verwerterbetriebe (einschließlich Altstoffhandel) 2		
		im Inland	im Ausland	im Inland	im Ausland	
		volle Tonnen				
		01	02	03	04	05

Verpackungen für nicht schadstoffhaltige Füllgüter aus

01	Glas	_____	_____	_____	_____	_____
02	Papier, Pappe, Karton	_____	_____	_____	_____	_____
03	eisenhaltigen Metallen 4	_____	_____	_____	_____	_____
04	Aluminium 4	_____	_____	_____	_____	_____
05	sonstigen Almetallen, Metallverbunden 4	_____	_____	_____	_____	_____
06	Kunststoffen	_____	_____	_____	_____	_____
07	Holz	_____	_____	_____	_____	_____
08	Verbunden 5	_____	_____	_____	_____	_____
09	nicht sortenrein erfassten Verpackungen, sonstigen Verpackungen	_____	_____	_____	_____	_____

Verpackungen für schadstoffhaltige Füllgüter

10	Verpackungen für schad- stoffhaltige Füllgüter ... 6	_____	_____	_____	_____	_____
----	--	-------	-------	-------	-------	-------

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen 2018

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die jährliche Erhebung über das Einsammeln von Transport- und Umverpackungen wird bei Unternehmen durchgeführt, die Transport- und Umverpackungen, Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter sowie Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern getrennt einsammeln oder von diesen entgegennehmen. Die Ergebnisse dieser Erhebung liefern Informationen über Art, Menge und Verbleib der Verpackungen.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 5 Absatz 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der Unternehmen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt insoweit ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen anonymisierten Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.